

Morelli, Gaetano: La sentenza internazionale

Strupp, Karl

in: Ill. Literatur | Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft - 94 | Periodical

2 page(s) (147 - 148)

des amerikanischen Staates, wie er heute vor sich geht, gewährt das vorliegende Werk einen ausgezeichneten Einblick.

Berlin.

Rheinstein.

*Morelli, Gaetano*, prof. di diritto internazionale nell Univ. di Urbino, *La sentenza internazionale*. Studi di diritto internazionale (pubblicati) dal *Donati*. Padova, Cedam, 1931. 300 S.

Daß auf dem Gebiete des Völkerrechts und namentlich dort, wo es sich um die Herausarbeitung oder Vertiefung von Grundfragen handelt, die italienische Wissenschaft in der allervordersten Linie steht, ist unbestreitbar. Steht man mit Bewunderung vor den literarischen Leistungen eines *Anzilotti, Cavaglieri, Diena, Donati, Fedozzi, Gemma, Salvioli*, um nur einige ganz große Leuchten an dem so reich besterntem Völkerrechtshimmel hervorzuheben, so zeigen Publikationen wie die vorliegende, daß die Schule, die sie geschaffen, würdige Repräsentanten der Lehrer enthält. Die hier zu besprechende, rund 300 Seiten umfassende Darstellung legt den erfreulichsten Beweis ab. Sie zeigt vor allem, daß die italienischen Fachvertreter, würdige Nachkommen der großen römischen Juristen, heute noch wie vor 2 Jahrtausenden, ausgezeichnet sind durch jene kristallene Klarheit und jenen in die Tiefe dringenden Scharfsinn, die für jeden Juristen, der nicht rein handwerksmäßig seine Studien betreibt, vorbildlich sein sollten.

*Morellis* — ich schicke voraus: ausgezeichnetes — Buch behandelt ein Gebiet, auf dem zwar schon in anderem Zusammenhange *Cavaglieri* und *Salvioli* Wertvolles erarbeitet haben, das aber zum ersten Male in solch tiefeschürfender, wenn auch manchmal überspitzter Weise behandelt worden ist. Ausgangspunkt ist eine Untersuchung der Rechtsnatur des internationalen Urteils. Zutreffend stellt der Verfasser hier — gegenüber *Anzilotti* und anderen — fest, daß die Sentenz ein fatto giuridico, d. h. eine mit Rechtswirkungen ausgestattete Willenserklärung ist, die aber nicht so konstruiert werden kann, daß im Kompromiß ein durch ein gemeinsames Organ der Streitteile zu erlassendes Urteil derart vertraglich stipuliert werde, daß diese Sentenz als Willenserklärung der Parteien selber erschiene (s. bes. S. 9, 14 ff., 18 ff.). In diesem Zusammenhange wird auch Beachtliches zum Begriff des organo comune beigebracht, das allerdings die alte Feststellung erneut bestätigt, wie sehr die Organlehre im Völkerrecht der Über- und Durchprüfung bedarf und wie ernsthaft die Frage erwogen werden muß, ob es nicht Zeit wäre, anstatt neuen Wein in alte Schläuche (oder neues Blut in verkalkte Adern) zu gießen, die ganze Lehre einer Neubearbeitung zu unterziehen. Die Rechtsnatur des Weltgerichtshofs erkennt *Morelli*; hier hätte er vielleicht in meinen Ausführungen im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie III (neuestens in der 5. Auflage meiner Grundzüge) Anregungen finden können. Besondere Beachtung verdienen (S. 70 ff.) die Bemerkungen über das potere giuridico. Sehr gut S. 73 die Feststellung: »se . . . è vero che quella che per il diritto vale come volontà dello Stato è sempre, dal

punto di vista della psicologia, dichiarazione di volontà di individui, non è vera la proposizione inversa, che cioè qualsiasi dichiarazione di volontà individuale preso in considerazione del diritto internazionale come presupposto del verificarsi di determinate conseguenze giuridiche debba necessariamente imputarsi ad un soggetto dell'ordinamento internazionale; ancor meno che l'imputazione debba aver luogo, come pretende il Salvioli, precisamente rispetto a quel soggetto nei riguardi del quale le conseguenze giuridiche connesse all'atto volitivorsi producono. Infatti, una cosa è l'imputazione di una dichiarazione di volontà ad un soggetto, altra cosa è l'elevare una determinata dichiarazione di volontà al grado di fatto giuridico, in quanto si faciano da essa derivare date conseguenze giuridiche.« Kapitel II behandelt die Rechtstellung des Richters (S. 84—118). Hier weiche ich weitgehend ab, halte aber die — schon von *Romano* mit Nutzen verwendete — Akzeptierung des Begriffes Institut des Völkerrechts neben (anstatt) Organ (s. S. 96 ff.) für gut. Auch hier scheint mir die Erhebung von Gerichtskollegium (Weltgerichtshof!) zu juristischen Personen des Völkerrechts von *Morelli* nicht erkannt zu sein (vgl. bes. S. 113 ff.). Kapitel III die von ihm als norma strumentale bezeichnete »norma che conferisce efficacia giuridica alla sentenza« (S. 119—210). Wertvoll, aber zum Teil stark überspitzt und mit — auch sonst nicht seltenen, entbehrlichen — Wiederholungen. Besonders gut die Ausführungen über litis contestatio im Völkerrecht (191 ff., S. 193 ff.) über die Verwendbarkeit des Begriffes ,internationale Gerichtsbarkeit' mit trefflicher Abgrenzung gegen das Landesrecht. Kapitel IV handelt von den Urteilswirkungen. Die Tatsache, daß eine eingehende Betrachtung des hier in Überfülle geistvoll und scharfsinnig Gebotenen den Rahmen dieser Besprechung nicht nur sprengen, sondern eine besondere Abhandlung benötigte, daß eine eindringende Auseinandersetzung gerade mit diesen Fragen im Rahmen meines in Bearbeitung befindlichen Buches über den Weltgerichtshof (im Rahmen von *Stier-Somlos* Handbuch) ohnedies nötig sein wird, lassen es als gerechtfertigt erscheinen, wenn ich nur andeute, daß in diesem Kapitel (S. 212—296) das fast völlig vernachlässigte Problem der Rechtskraft im Staatenprozeß, Nichtigkeitsgründe, Rechtsfeststellungs- und -gestaltungsurteile, juristische und politische Streitigkeiten, das Lückenproblem, Analogie, principes généraux, Richterkorruption u. a. m. behandelt werden. Ein — trotz Vorbehalten! — prachtvoll es Buch.

Frankfurt a. M.

Karl Strupp.

*Schätzkel, W.: Das deutsch-französische Gemischte Schiedsgericht, seine Geschichte, Rechtsprechung und Ergebnisse.* Berlin, Verlag Georg Stilke, 1930. 140 S.

Diese außerordentlich lebendig geschriebene Schrift eines vorzüglichen Sachkenners orientiert in instruktiver Weise über das Schicksal des deutsch-französischen Gemischten Schiedsgerichts. Mit Recht sucht der Verf., um zu einer gerechten sachgemäßen Beurteilung der Tätig-